<u>Bekanntmachung</u>

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes; Strecke 5321 Treuchtlingen-Würzburg; Abschnitt Marktbreit Neubau von Lärmschutzwänden in der Stadt Marktbreit

Hier: 1. Planänderung

Planfeststellung beantragt von

DB ProjektBau GmbH, Lärmsanierung, Richelstraße 3, 80634 München

Zwischenzeitlich

DB Netz AG, RB West, Regionales Projektmanagement Lärmsanierung, ebenda

Für das o. g. Bauvorhaben hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Regierung von Unterfranken ist zuständige Anhörungsbehörde.

Für das Vorhaben besteht gemäß verfahrensleitender Verfügung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 24.05.17 (AZ: 621ppi/001-2300#023) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben zur Errichtung von Lärmschutzwänden Abschnitt Marktbreit wurde bereits 2014/2015 ein Anhörungsverfahren mit Erörterungstermin am 26.11.15 durch die Regierung von Unterfranken durchgeführt. Bereits im Erörterungstermin wurde seitens der Vorhabenträgerin auf die im Vergleich zum ursprünglichen Planungsstand geplanten Wandverlängerungen hingewiesen.

Diese Wandverlängerungen sind Gegenstand der 1. Planänderung und Gegenstand des erneuten Anhörungsverfahrens gemäß § 18 AEG i. V. m. § 73 Abs. 2 – 6 VwVfG.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen - Änderungen im Blaudruck), liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Anschrift der Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.

Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit, Rathaus, Marktstraße 4, Marktbreit, 2. Stock, Zimmer 16

in der Zeit (von - bis)

Donnerstag, den 29.06.2017 bis einschließlich Freitag, den 28.07.2017

während der Dienststunden (von - bis)

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr Montag 13.30 – 15.30 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter Wirtschaft, Verkehr, Landesentwicklung/Planfeststellungsverfahren/Allgemeines Eisenbahngesetz eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

11.08.2017

kann jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, gegen die geänderten Pläne Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

Anschrift der Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.

Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit, Rathaus, Marktstraße 4, 97340 Marktbreit, 2. Stock, Zimmer 16

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,

zu erheben.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse <u>vgem@marktbreit.de</u> oder <u>poststelle@reg-ufr.bayern.de</u> vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also **mit Ablauf des 11.08.2017** sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf der Stellungnahmefrist, also **mit Ablauf des 11.08.2017**, ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 3 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungsnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

- 3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.
- 4. Sofern eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerung oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
- 6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MARKTBREIT Marktbreit, 23.06.2017

Hegwein, Gemeinschaftsvorsitzender